

**Speichermedienvergütung:  
Rechtliche Änderung bezüglich Umsatzsteuer**

Aufgrund einer Änderung der umsatzsteuerlichen Betrachtung der Kommission von Vergütungsansprüchen (Speichermedienvergütung) muss der Kommissionsabzug der Umsatzsteuer unterworfen und daher gesondert ausgewiesen werden.

Zur korrekten Darstellung der nunmehrigen Rechtslage war es für inländische Bezugsberechtigte erforderlich, die Juli-Abrechnung 2018 der Speichermedienvergütung entsprechend anzupassen und den Vergütungsanspruch (Speichermedienvergütung) einerseits sowie den darauf entfallenden Kommissionsabzug andererseits getrennt darzustellen.

Im Zuge der September-Abrechnung 2018 finden Sie nunmehr den Kommissionsabzug für die Speichermedienvergütung auf dem Dokument „Rechnung“ ausgewiesen.

Wien, im September 2018